

## Check-/Listen und Schaubilder aus der Masterarbeit

### Inhalt/Übersicht

Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Masterarbeit (Link). Am Ende in Klammern stehen jeweils die Quellen, sofern es sich um Zitate handelt. Die Quellen sind im Literaturverzeichnis der Masterarbeit angegeben.

1. Erscheinungsformen der Sachverständige (SV) (Seite 11)
2. öffentliche bestellte Sachverständige (Seite 11 f)
3. Liste der Rechte und Pflichten (Seite 13 f)
4. Voraussetzungen für die Sachverständigen (Seite 14 Mitte)
5. Schaubild unterschiedliche Denkweisen SV und Richter (Seite 15)
6. Checkliste für den SV: Annahme eines Auftrages (Seite 16 f)
7. Kurzübersicht: Schritte zur Umsetzung eines Gutachtens (Seite 17)
8. Checkliste für den SV: von der Annahme des Auftrages  
bis zum vorläufigen schriftlichen Gutachten (Seite 17-20)
9. Beschuldigtenbegriff (Seite 21)
10. Schaubild: Ablauf/Phasen der Hauptverhandlung (Seite 21 f)
11. Prinzipien, Prozessvoraussetzungen, Hindernisse (Seite 22 f)
12. Rechtsnormen in der StPO für den SV (Seite 30 f)
13. Liste Formalien des vorläufigen Gutachtens (Seite 33-35)
14. Checkliste: generelle Fragen zur SV-Überprüfung (Seite 35 f)
15. Checklisten zur Überprüfung psychiatrischer und  
psychowissenschaftliche Gutachten (Seite 37-38)
16. Checklisten zur Spurensuche und -sicherung (Seite 41-48)

17. Checklisten zur Laborarbeit und Befundbewertung	(Seite 48 f)
18. Liste unzulässiger Fragen und Verhalten dazu	(Seite 53)
19. Fragen zur Erarbeitung des Gutachtens	(Seite 54)
20. mögliche Anträge bei „gestörter“ Verhandlung	(Seite 55)
21. gesetzliche Befangenheitsgründe	(Seite 56 f)
22. Beispiele für Befangenheit des SV	(Seite 58-60)
23. Beispiele für „Todsünden“ des SV	(Seite 61)
24. Gründe für die Entbindung des SV	(Seite 62)
25. Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf SV	(Seite 63 f)
26. Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf ein weiteres SV-Gutachten	(Seite 64)
27. Formalien für das Selbstladerecht	(Seite 65)
28. Liste weiterer Sanktionen gegen den SV	(Seite 66)
29. konkrete Schritte des Verteidigers nach Mandats- Erteilung	(Seite 68 f)
30. Konzeption und Umsetzen einer Verteidigungsstrategie	(Seite 69 f)
31. Schaubild: Varianten der Strategie ggü. SV	(Seite 71 f)
32. Fragen an den SV in wissenschaftlicher Hinsicht	(Seite 72)
33. Struktur inhaltlicher Gutachtenkontrollen und Fragen	(Seiten 73-75)
34. Fragen an den SV als Person	(Seite 75 f)
35. Techniken der Befragung des SV	(Seiten 77-78)
36. Liste der Themen zur Vorbereitung der Befragung auf den SV	(Seite 78 f)

37. Regeln aus dem Jahre 1365 n. Chr wie man sich

vor Gericht verhalten soll

(Seite 82)

### **Zu 1. Folgende Erscheinungsformen der Sachverständigentätigkeit gibt es:**

- öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sachverständige (dazu weiter unten: aaa))
- amtlich anerkannte Sachverständige (für die technische Überwachung)
- angestellte oder freiberufliche Sachverständige in einer SV-Organisation (ist möglich)
- "freie" Sachverständige (= private oder selbsternannte) besitzen keine öffentlich-rechtliche Urkunde über Qualifikation oder Eignung und müssen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) beachten
- Behörden und deren Mitarbeiter als Sachverständige (dazu weiter unten: bbb))
- ermächtigte Sachverständige (z.B. durch Berufsgenossenschaften, Bergbehörden)
- Wissenschaftler von Universitäten (wegen besonderer Sachkunde auf einzelnen Forschungsgebieten, sind im öffentlichen Dienst und daher an Recht und Gesetz gebunden)

(Lit.: Bayerlein Seite 8-16, Ulrich Seite 27-60 und zur Liste s. Brocher S. 11-13)

### **Zu 2. Das Gesetz (§ 36 GewO) schreibt als Rahmen Folgendes vor:**

- nachgewiesene und besondere Sachkunde
- persönliche Eignung
- Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger, nämlich
  - o Unabhängigkeit.
  - o Weisungsfreiheit.
  - o Gewissenhaftigkeit.
  - o Unparteilichkeit.
  - o persönliche Leistungserbringung.
  - o Berufshaftpflichtfortbildung und Erfahrungsaustausch
  - o Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
  - o Pflicht zur Erstellung von Gerichtsgutachten

- Weitere Bestellungsvorsetzungen des öffentlich bestellten Sachverständigen gemäß § 36a Abs. 2 Satz 2 GewO sind
  - o Kenntnisse des deutschen Rechts
  - o Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellung

§ 36a GewO regelt zunächst die Zulassung von Sachverständigen aus dem EU-Ausland, die dort bereits SVE sind, gilt aber auch für alle anderen.

### **Zu 3. Übersicht der Pflichten und Rechte eines SV:**

- Pflicht zur Erstattung des Gutachtens (§ 75 StPO)
- Pflicht zur rechtzeitigen Erstattung eines schriftlichen Gerichtsgutachtens (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StPO)
- Pflicht zum Erscheinen beim Gerichtstermin (§ 77 StPO)
- Pflicht zur Eidesleistung (§ 79 StPO)
- Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 74 StPO, Befangenheit evtl., gilt aber allgemein auch)
- Pflicht zur Kommunikation (ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Auftrages, s. a. § 78 StPO)
- Pflicht zur Herausgabe von Akten, Unterlagen und Beweisgegenständen, ergibt sich aus der Natur der Sache (in der StPO nicht eigens geregelt)
- Pflicht zur Aufbewahrung des Gutachtens für öb SV in der Regel 10 Jahre nach den jeweiligen Satzungen
- Pflicht zur Verschwiegenheit (sofern nicht offenkundig oder in öffentlicher Verhandlung erörtert: mögliche zivilrechtliche Folgen und bei öb SV gilt § 203 Absatz 2 Nr. 5 StGB)

#### Rechte des SV

- Weigerungsrechte (§ 76 Absatz 1 StPO)
- Bezahlung (richtet sich nach dem JVEG= Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, dort §§ 8-11 und 5-7 und 12)
- weitere Informationen (§ 80 StPO)
- Urteilsabschrift am Ende der Instanz vom Gericht/der StA (nach Abschluss des Verfahrens) verlangen (§ 475 Absatz 4 StPO), ist unüblich/umstritten, aber möglich.

### **Zu 4. Immer bei SV zu prüfende Voraussetzungen:**

- nachgewiesene und besondere Sachkunde
- persönliche Eignung
- Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger, nämlich
  - o Unabhängigkeit.
  - o Weisungsfreiheit.
  - o Gewissenhaftigkeit.
  - o Unparteilichkeit.
  - o persönliche Leistungserbringung.
  - o Berufshaftpflicht, Fortbildung und Erfahrungsaustausch
  - o Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
  - o Kenntnisse des Deutschen Rechts
  - o Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellung

(s. Brocher Seite 11)

#### **Zu 5. unterschiedliche Denkweisen: SV und Richter (Juristen)**

<b>Naturwissenschaftler</b>	<b>Richter</b>
empirisch	normbezogen
Erfahrung und Beobachtung verdichten sich zu Lehrsätzen, Naturgesetz = geronnene Erfahrung	Wille des Gesetzgebers, Konfliktlösung, Rechtsnorm = geronnener Interessenausgleich
grundsätzlich wertfrei	wertbezogen
mehr oder weniger wahrscheinlich, wahrscheinlicher, fast sicher	entweder oder; ist auszuschließen, ggf. aber auch ausreichend: überwiegend wahrscheinlich (§ 287 ZPO)

(aus: Bayerlein/Walter Seite 31)

#### **Zu 6. Checkliste für den SV: Annahme eines Auftrages**

1. Sind die Akten vollständig? Falls nicht: Gericht sofort darauf hinweisen und um Ergänzung bitten.
2. Fällt der Auftrag in das eigene Sachgebiet? Falls nicht oder nur teilweise: Das Gericht darüber sofort aufklären und um Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen bitten.
3. Gibt es im Verhältnis zu den Verfahrensbeteiligten Gründe für eine Ablehnung.
4. Ist die Beweisfrage klar und konkret?
5. Sind die erforderlichen Unterlagen vorhanden (alle Anknüpfungstatsachen)?
6. Sind weitere Ermittlungen/Beweiserhebungen zur Bearbeitung des Auftrages nötig? Falls ja: sofern die Informationen nicht einfach z. B. via Internet zu beschaffen sind, sondern mit Zeugen und dergleichen gesprochen werden muss, das Gericht informieren und um Durchführung der rechtlichen Voraussetzungen bitten.
7. Kann die vom Gericht gesetzte Frist eingehalten werden? Sind aufwendige technische Versuche nötig?
8. Fragen der Vergütung (Stundensatz oder Pauschalhonorar, je nach Umfang und Aufwand)

(Lit.: Bayerlein Seite 295-297)

## **Zu 7. Schritte zur Umsetzung eines Gutachtens**

Erhebung von Tatsachen durch den SV (Anknüpfungs - und Befundtatsachen)

- Aktenstudium
- Ortsbesichtigung
- Untersuchungen/Exploration
- Experimente und Rekonstruktionen
- Beschaffung und Auswertung von Unterlagen
- Einholung von Auskünften/Gespräch mit Zeugen/Beschuldigten/Dritten
- Tatsachenfeststellung in Räumen Dritter
- Tatsachenfeststellung des Gerichtsgutachters im Ausland

Beurteilung der Tatsachen durch den SV/Beantworten des Auftrages

- Feststellung und Mitteilung von Erfahrungssätzen
- Erstellung des vorläufigen, schriftlichen Gutachtens

Nach Erstellung des Gutachtens

- Rückleitung der Akten
- evtl. Ergänzungstätigkeiten
- Erstattung des Gutachtens
- Abrechnung
- Information über den Ausgang des Verfahrens (evtl. Urteilsabschrift)

(Lit.: Bayerlein Seite 300)

## **Zu 8. Checkliste für den SV: von der Annahme des Auftrages bis zum vorläufigen schriftlichen Gutachten**

### **Anfrage**

- Eingang der Anfrage bestätigen.
- Wer ist Auftraggeber? Gibt es Beteiligte (Parteien)?
- Gerichts-, Behörden-, Privat- oder Schiedsgutachten?
- Skizzierung des vorgesehenen Auftrags!
- Bei Auftragsbereitschaft: nicht vorschnell übernehmen!

### **Fachliche Vorprüfung**

- Fachgebiet einschlägig?
- Spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich und vorhanden?
- Notwendige Geräte und Einrichtungen verfügbar?
- Ggf. Zusatzgutachter beiziehen?
- Ergebnis: Aufgabe lösbar? Andernfalls Auftrag ablehnen.

### **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit**

- Bei handfesten Bedenken Auftrag ablehnen!
- Bei bloßem Zweifel oder möglichem Anschein mit dem Auftraggeber (ggf. auch Beteiligten) erörtern!
- Bei nachträglichen Anlässen erneut prüfen!

### **Organisatorische Vorklärungen**

- Zusammenarbeit gewährleisten: Wer ist wann und wo ansprechbar? Wer hat als Beteiligter mitzusprechen? etc.
- Voraussichtliche Kosten? Vertretbares Verhältnis zu der Sache und den möglichen Erkenntnissen des Gutachtens?
- Bis wann benötigt der Auftraggeber das Gutachten: Bestimmte Frist? Angemessene

Frist? Notieren!

- Honorar- und Vorschussfrage abklären!

### **Endgültige Auftragsübernahme**

- Modalitäten des Auftrags festlegen:
- Inhalt und Umfang des Auftrags eindeutig?
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers unbedenklich?
- Beweisfragen aus fachlicher Sicht klar und widerspruchsfrei?
- Bei Zweifeln beim Auftraggeber rückfragen!
- In problematischen Fällen einen Erörterungstermin/Einweisungstermin anregen!

### **Klärung von Rahmenbedingungen („Anknüpfungstatsachen“)**

- Welche Akten, Unterlagen, Umstände und Gegebenheiten kann/soll/muss der Sachverständige seinen fachlichen Untersuchungen zugrundelegen?
- Inhalte von Gerichtsakten nur mit Zustimmung des Auftraggebers übernehmen: Gefahr, durch Zeugenaussagen und andere Einflüsse die eigentliche Aufgabe des Sachverständigen zu verfehlen.
- Wie, wenn Sachverhalte streitig oder unklar, aber für die Begutachtung von Bedeutung sind?

Prinzipiell hat der Auftraggeber diese Vorfragen zu klären. Der Sachverständige darf solche Fragen nur mit Zustimmung des Auftraggebers selbst ermitteln! Bleiben entscheidende Voraussetzungen unklar, so ist eine Alternativbegutachtung ins Auge zu fassen.

### **Fachliche Untersuchungstätigkeit**

- Oberstes Gebot: Unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch (§§ 5, 8 und 9 MSVO/DIHK)
- Strikte Bindung an den Auftrag und die Respektierung der Dispositions- und Leitungsbefugnis des Auftraggebers!
- Untersuchungen nicht eigenmächtig Mitarbeitern und anderen überlassen!
- Auftraggeber vor Zuziehung eines Zusatzgutachters verständigen!
- Sicherstellen, das richtige Objekt zu untersuchen!
- Bei Ortsterminen und anderen wichtigen Untersuchungen das Anwesenheitsinteresse des Auftraggebers und Beteiligter beachten! Rechtzeitig informieren! Feststellungen möglichst an Ort und Stelle dokumentieren!
- Ein offenes Ohr für sachgerechte Hinweise, aber sachfremde Ansinnen und Weisungen zurückweisen!
- Für erforderliche Mitwirkungen Beteiligter und Dritter hat der Auftraggeber zu sorgen. Der Sachverständige hat gegenüber diesen keine eigenen Rechte.

### **Schlussfolgerungen**



- Oberstes Gebot auch hier: Unabhängige, weisungsfreie, persönliche, gewissenhafte und unparteiische Gutachtertätigkeit!
- Untersuchungsergebnisse sorgfältig auswerten!
- Mit Methodenfragen auseinandersetzen, wenn diese auf das Ergebnis durchschlagen können!
- Erfahrungssätze und Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Gewissheitsgrade der eigenen Erkenntnisse selbstkritisch prüfen, sich auf keinen Fall eindeutiger festlegen, als es die objektiv gewonnenen Erkenntnisse erlauben!

### **Abschlusskontrolle**

- Auftrag vollständig erfüllt?
- Kompetenzen nicht überschritten?
- Plausibilität der Ergebnisse geprüft?
- Fachausdrücke übersetzt?
- Sind die eigenen Methoden zuverlässig, in der Fachwelt anerkannt?
- Bloß Wahrscheinliches nie als festgestellt zugrundegelegt?
- Mittelwerte nicht genommen, wo es rechtlich auf Grenzwerte ankommt?
- Theoretische und statistische Werte nicht zugrundegelegt, wo konkrete Realität gefragt ist?
- Von Parteibehauptungen, Zeugenaussagen und anderen „Entscheidungshilfen“ unbeeinflusst?
- Fehlgeschlagene Aufklärungsbemühungen nicht kaschiert?
- Die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen überschätzt, mit der Aufgabe überfordert?  
Notfalls um die Entpflichtung bitten, wenn der Sachverständige nachträglich erkennen muss, dass er der Aufgabe aus fachlichen, rechtlichen oder persönlichen Gründen nicht (mehr) gewachsen ist.

### **Zusammenfassung und Ergebnis**

- Tragende Gesichtspunkte knapp, präzise, sachlich zusammenfassen!
- Direkte Antworten auf die Beweisfragen!
- Sichere Erkenntnisse klar aussprechen!
- Unsichere Erkenntnisse offenlegen; Gewissheitsgrade (Wahrscheinlichkeitsgrade) wenn möglich quantifizieren und begründen!
- Nur vertreten, was den objektiv gewonnenen Erkenntnissen standhält und der eigenen gewissenhaften Überzeugung entspricht!

(Bayerlein Seite 501-503)

## **Zu 9. Beschuldigtenbegriff**

Gemäß § 157 StPO heißt der Beschuldigte in den verschiedenen Phasen des Verfahrens wie folgt:

- Verdächtiger (ab Vollendung der Tat)
- Beschuldigter (ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen die konkrete Person)
- Angeschuldigter (ab Erhebung der öffentlichen Klage und bis exklusive zur Eröffnung des Hauptverfahrens)
- Angeklagter (ab Eröffnung des Hauptverfahrens)
- Verurteilter (ab Rechtskraft des Urteils)

Als Überbegriff ist Beschuldigter also nie falsch.

## **Zu 10. Regelablauf der Hauptverhandlung (fristgemäße Ladung unterstellt)**

Übersicht:

- Aufruf der Sache
- Anwesenheitsfeststellung durch Vorsitzenden
- Belehrung und vorübergehende Entlassung der Zeugen
- Vernehmung des Angeklagten zur Person
- Verlesung des Anklagesatzes durch StA
- Mitteilung, ob Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung stattgefunden haben
- Belehrung und Vernehmung des Angeklagten zur Sache
- Beweisaufnahme
- Schlussvorträge
- Letztes Wort des Angeklagten
- Beratung und Abstimmung
- Urteilsverkündung
- ggf. Beschlussverkündung/Belehrung
- Rechtsmittelbelehrung/Rechtsmittelverzicht

## Zu 11. Prinzipien, Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse

### Prinzipien

- Akkusationsprinzip  
(Die Staatsanwaltschaft klagt an, nicht das Gericht selbst: das wäre das Inquisitionsprinzip)
- Legalitätsprinzip  
(Es besteht Ermittlungs-, Verfolgungs- und Anklagezwang, Ausnahmen sind die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153 a und 154 StPO)
- Grundsatz des gesetzlichen Richters
- Ermittlungsgrundsatz (die Wahrheit ist von Amts wegen zu ermitteln)
- Grundsatz des rechtlichen Gehörs
- Grundsatz der Beschleunigung für die Hauptverhandlung
- Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung
- Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- Grundsatz in dubio pro reo
- Mündlichkeitsgrundsatz  
(Alles was zur Verurteilung führen soll, muss mündlich in die Hauptverhandlung eingeführt werden, z. B. Verlesung oder Befragung oder Protokollierung der Inaugenscheinnahme)
- Öffentlichkeitsgrundsatz

### Wichtige Prozessvoraussetzungen

- Deutsche Gerichtsbarkeit gilt
- Rechtsweg nach § 13 GVG
- sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts
- Beschuldigter ist strafmündig
- Beschuldigter ist verhandlungsfähig
- Beschuldigter hat keine Immunität
- keine anderweitige Rechtshängigkeit
- keine entgegenstehende Rechtskraft/Strafklageverbrauch
- keine Strafverfolgungsverjährung/keine Niederschlagung des Verfahrens
- Strafantrag bei reinem Antragsdelikt wirksam gestellt  
bzw. besonderes Interesse bei relativen Antragsdelikten bejaht

- wirksamer Eröffnungsbeschluss
- wirksame Anklage

#### Verfahrenshindernisse

- Tod des Angeklagten
- überlange Verfahrensdauer als Verfahrenshindernis
- Tatprovokation durch polizeilichen Lockspitzel
- Verfahrenshindernis begrenzte Lebenserwartung
- Verfahrenshindernis wegen des Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Verfahrenshindernis wegen Androhung der Folter
- Verfahrenshindernis aus Gründen des fairen Verfahrens

### **Zu 12.Rechtsnormen der StPO für den SV**

#### Siebter Abschnitt

##### Sachverständige und Augenschein

- § 72 Anwendung der Vorschriften über Zeugen auf Sachverständige
- § 73 Auswahl des Sachverständigen
- § 74 Ablehnung des Sachverständigen
- § 75 Pflicht des Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens
- § 76 Gutachtenverweigerungsrecht des Sachverständigen
- § 77 Ausbleiben oder unberechtigte Gutachtenverweigerung des Sachverständigen
- § 78 Richterliche Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
- § 79 Vereidigung des Sachverständigen
- § 80 Vorbereitung des Gutachtens durch weitere Aufklärung
- § 80a Vorbereitung des Gutachtens im Vorverfahren
- § 81 Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens
- § 81a Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Zulässigkeit körperlicher Eingriffe
- § 81b Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten
- § 81c Untersuchung anderer Personen

- § 81d Durchführung körperlicher Untersuchungen durch Personen gleichen Geschlechts
- § 81e Molekulargenetische Untersuchung
- § 81f Verfahren bei der molekulargenetischen Untersuchung
- § 81g DNA-Identitätsfeststellung
- § 81h DNA-Reihenuntersuchung
- § 82 Form der Erstattung eines Gutachtens im Vorverfahren
- § 83 Anordnung einer neuen Begutachtung
- § 84 Sachverständigenvergütung
- § 85 Sachverständige Zeugen
- § 86 Richterlicher Augenschein
- § 87 Leichenschau, Leichenöffnung, Ausgrabung der Leiche
- § 88 Identifizierung des Verstorbenen vor Leichenöffnung
- § 89 Umfang der Leichenöffnung
- § 90 Öffnung der Leiche eines Neugeborenen
- § 91 Untersuchung der Leiche bei Verdacht einer Vergiftung
- § 92 Gutachten bei Verdacht einer Geld- oder Wertzeichenfälschung
- § 93 Schriftgutachten

### **Zu 13. Lister der Formalien des vorläufigen Gutachtens**

#### Eingangsformalitäten

- Bezeichnung des Sachverständigen
- Datum und Ort des Gutachtens
- Art des Gutachtens (z.B. Gerichts-, Privat-, Schiedsgutachten)
- Bezeichnung des Auftraggebers
- Datum, Ort und Bezeichnung des Auftrags
- Äußere Hinweise des Auftraggebers (wieviele Ausfertigungen, u. ä.)
- Eigentliche Begutachtung
- Wiedergabe des Auftrags
- Dokumentation der Anknüpfungstatsachen
- Untersuchungstätigkeit und –ergebnisse
- Schlussfolgerungen

- Zusammenfassung und Ergebnis
- Hinweise zum Auftrag
- Wörtliche Wiedergabe der Beweisfragen unerlässlich bzw. bei umfangreichen Aufträgen Verweis auf beigefügten Auftrag/Beweisbeschluss!
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers festhalten!
- Klarstellungen und Änderungen dokumentieren!
- Hinweise zu Anknüpfungstatsachen
- Akten nicht abschreiben!
- Tatsachen, die nach Weisung des Auftraggebers zugrunde zu legen sind, als solche kennzeichnen (Verantwortung des Auftraggebers!).
- Hinweise zu den Untersuchungen
- Die angewandten Erfahrungssätze und Methoden, ihre Akzeptanz und Genauigkeit darlegen! Wenn sie in der Fachwelt umstritten oder von Beteiligten angezweifelt sind: Damit auseinandersetzen!
- Über die Heranziehung anderer Rechenschaft ablegen!
- Hinweise zu den Schlussfolgerungen
- Nicht vom gesicherten Tatsachenfundament „abheben“ (Krebsgeschwür des schriftlichen Gutachtens!)
- Keine wissenschaftliche Arbeit, aber Auseinandersetzung mit umstrittenen Methoden und Theorien nicht scheuen, wenn diese sich auf das Ergebnis des Gutachtens auswirken können
- Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Hinweise zum Ergebnis
- Knappe, präzise, sachliche Zusammenfassung!
- Verständliche Darstellung, die für Fachkundige wie Nichtkundige, Beteiligte wie Dritte nachvollziehbar ist!
- Klare sachliche Antworten auf die Beweisfragen! Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten dabei unbedingt offenbaren!
- Formaler Abschluss
- Erklärung, dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet ist, ist nicht notwendig (Eidliche oder eidesstattliche Versicherung nur auf richterliches Verlangen!).
- Eigenhändige Unterschrift und (Rund-)Stempel (bei elektronischer Übermittlung qualifizierte elektronische Signatur)
- Fristgerechte Ablieferung der vereinbarten Ausfertigungen!

(Lit.: Bayerlein, Seite 512)

#### **Zu 14. Checkliste: generelle Fragen zur SV-Überprüfung**

1. Ist das Gutachten plausibel, folgerichtig und schlüssig oder hat es Widersprüche?
2. Welche Methoden hat der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens angewandt?
3. Handelt es sich um fachlich anerkannte Methoden oder hat der Sachverständige gegebenenfalls noch nicht allgemein anerkannte Methoden angewandt?
4. Hat der Sachverständige die erforderliche wissenschaftliche Autorität?
5. Ist der Sachverständige einer bestimmten „Schule“ zuzuordnen und gibt es an dieser fachliche Kritik?
6. Hat sich der Sachverständige an sein Aufgabengebiet gehalten oder hat er sich Kompetenzen angemaßt, die nicht zu seinem Fachgebiet zählen?
7. Nimmt der Sachverständige zu Rechtsfragen Stellung?
8. Ergeben sich aus dem Gutachten Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen?
9. Sind Besonderheiten in der Person des zu Untersuchenden ausreichend beachtet worden (insbesondere bei fremdsprachigen Zeugen z. B.)?
10. Sind Mindeststandards eingehalten worden?

(aus Krekeler Seite 11)

#### **Zu 15. Checklisten zur Überprüfung psychiatrischer und psychowissenschaftlicher Gutachten**

Nach Vorliegen des vorläufigen schriftlichen Gutachtens ist es Aufgabe der Verteidigung, anhand nachfolgender Mängelcheckliste das psychowissenschaftliche Gutachten zu überprüfen:

##### **a) Einstellung des Gutachters**

- Einseitige Aktenauszüge
- verzerrte Wiedergabe der Schilderung des Untersuchten
- Unterstellungen, Verdächtigungen
- direkte oder indirekte negative Glaubwürdigkeitsbeurteilungen

- terminologische Vorverurteilungen
- Vorwurf des Leugnens
- moralisierende Ausführungen
- abwertende Persönlichkeitsbeschreibungen (Verdammungsurteil)
- Anregungen hinsichtlich einer Bestrafung
- Hinweis, dass Druck auf den Untersuchten ausgeübt wurde
- nicht genehmigte Nutzung von ärztlichen Unterlagen.

#### **b) Mängel in der Form des Gutachtens**

- Überflüssige, umfangreiche Aktenauszüge; unklarer Aufbau
- Durcheinandergang von Berichten und Bewertungen
- seitenfüllende Wiederholungen
- unverhältnismäßig geringer Zeitaufwand
- kriminalistische Ermittlungstätigkeit
- fehlende Belehrung des Untersuchten oder seiner Angehörigen über ihr Recht zur Aussageverweigerung.

#### **c) Mängel bei der Erhebung der Vorgeschichte**

- Nichtherbeziehung von Krankengeschichten und anderen Behandlungsunterlagen, deren Inhalt bedeutsam sein könnte, sofern der Untersuchte mit der Beziehung einverstanden war
- Nichtbeachtung von psychiatrisch-neurologischen oder psychotherapeutischen Behandlungen
- Fehlen einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen früherer Begutachtungen
- Fehlen einer Erhebung körperlich-seelischer Befindlichkeit und etwaige Alkohol- oder Medikamenteneinwirkungen zur Tatzeit
- bei Sexualdelikten: Fehlen einer detaillierten Sexualanamnese.

#### **d) Mängel bei der Erhebung der Befunde**

- Fehlen einer körperlichen Untersuchung
- Verzicht auf weiterführende Untersuchungen
- Computertomogramm, EEG, Blutuntersuchung
- Anwendung obskurer, nicht anerkannter Untersuchungsverfahren
- oberflächliche Schilderung des psychischen Befundes



- tautologische, lediglich aus der Tat abgeleitete Persönlichkeitscharakterisierung
- Wiederholung der Vorgeschichte im psychischen Befund anstelle einer Befunderhebung
- Bestimmung des für die Beurteilung wesentlich erachteten Intelligenzniveaus
- Tatbewertung als zentraler Beurteilungsfaktor.

#### e) Mängel in den Schlussfolgerungen

- Fehlen einer wissenschaftlich anerkannten Diagnose oder eine Diskussion der differenzialdiagnostischen Schwierigkeiten
- deskriptive Pseudodiagnose („Verhaltensstörung, krimineller Psychopath“)
- undifferenzierte, nicht klar begründete Verwendung der Diagnose „Neurose“ oder „Psychopathie“
- keine Erläuterung der im Gutachten referierten Befunde
- ungeklärte offenkundige Widersprüche
- Berufung auf Erfahrung statt auf wissenschaftliche Belege
- unzureichende Begründung der gezogenen Schlüsse
- keine Darstellung der Tatdynamik, also der tatrelevanten Entwicklung
- Fehlen einer vorläufigen Stellungnahme zur Schuldfähigkeit
- angebliche Unverständlichkeit der Tat
- Fehlen prognostischer Erörterung, wenn angezeigt
- Fehlen therapeutischer Empfehlung, wenn angezeigt.

Anhand dieser vorstehend dargestellten Checkliste ist das erstellte Gutachten auf Mängel zu überprüfen.

(aus: Rasch in: Brüssow/Gatzweiler/Krekeler Seite 904 f.)

#### Zu 16. Checklisten zur Spurensuche und -sicherung

Spurensuche und Spurensicherung überschneiden sich thematisch wie praktisch. Eine gesonderte Darstellung der jeweils möglichen Fehlerquellen macht daher wenig Sinn. Andererseits unterscheiden sich die verschiedenen Regeln sachgerechter Spurensuche und -sicherung, denn sie sind in erheblichem Maße abhängig vom jeweiligen Untersuchungsgegenstand. Es leuchtet ein, dass z.B. organische Substanzen wie Blut oder Sperma anders gesichert und gelagert werden müssen als Werkzeugspuren oder Lacksplinter. Die nachstehende Checkliste fasst **übergeordnete Gesichtspunkte** zusammen und leistet für eine erste Kontrolle gute Dienste. Spezifische Methoden und Mittel der Spurensicherung werden zweckmäßiger dargestellt im Zusammenhang mit den einzelnen kriminaltechnischen Untersuchungen, d.h.im Besonderen Teil dieses Beitrags. Im Einzelnen: Die **Sicherung des Tatorts** ist die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Tatortarbeit.

- Wurde derjenige, der das Ereignis (telefonisch) mitteilt, darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass am Tatort nichts (mehr) verändert wird?
- Wurde der Tatort konsequent abgesperrt? Ggfs. ab wann? Witterungseinflüsse? Zu bedenken ist auch, dass Hubschrauber an offenen Tatorten bzw. Belüftungsanlagen oder offene Fenster und Türen in Räumen Luftwirbel bzw. -strömungen erzeugen, die Spuren und Auffindesituationen erheblich verändern können.
- Welche Personen (oder Tiere: z.B. Fährtenhund) hatten Zutritt? Es geschieht immer wieder, dass ein Arzt oder Sanitäter hinzugezogen wird, obwohl das Vorliegen eines vollendeten Tötungsdeliktes offenkundig ist. Gelegentlich werden Bestatter zum Ort bestellt, obgleich die Leiche noch nicht besichtigt wurde.
- Solange die Aufnahme des Tatortbefundes nicht abgeschlossen ist, sind Schutzmaßnahmen wie die Benutzung von Schuhüberzügen und Handschuhen unbedingt notwendig. Wenn es um Mikrospuren geht (Fasern pp.), sollten spezielle Schutzanzüge getragen worden sein!
- Können Trugspuren erzeugt worden sein? Wurde z.B. am Tatort geraucht oder nach dem Personalausweis des Opfers gesucht?
- Wurden geeignete, d.h. der individuellen Erscheinungsform der Spur angepasste Konservierungsmaßnahmen durchgeführt?
- Wurde der gesamte Spurenkomplex sichergestellt? Die Spurensicherung hat grundsätzlich alle Spuren zu erfassen! Das Ausscheiden von Trugspuren oder das Erkennen von fingierten Spuren ist allein Aufgabe der Spurenauswertung. Darüber hinaus ist nicht allein die Identifizierung einer Spur von Bedeutung, sondern auch ihr Auffindeort und ihr Umfang sind wesentlich für die gesamte Beurteilung. Die Bewertung allein von Sachbeweis-„fetzen“ kann zu verheerenden Folgen für den Gang der Ermittlungen führen.
- Bei Mikrospuren ist immer die Frage zu stellen, ob sie nicht ganz allgemein in der Umwelt auftreten oder durch dritte Personen zum Tatort transportiert worden sind, z.B. durch den oder die Entdecker der Tat oder die den Tatort aufnehmenden Beamten selbst. Die in der Fachliteratur wegen der außerordentlichen Gefahr der Spurenkontaminierung gerade in diesem Bereich geforderten Schutzanzüge sind noch lange kein Standard!
- Wurden alle spurenkundlichen Tätigkeiten akribisch dokumentiert (Orientierungs-, Übersichts-, Teilübersichtsaufnahmen und Spurenfotografie) Tatortbefundbericht und Lichtbildmappe(n) sind abzugleichen. Grundsätzlich müssen jeweils zwei Aufnahmen angefertigt worden sein, nämlich erstens von der Lage der Spur auf dem Spurenläger und zweitens die Spur selbst. Befindet sich beides in der Lichtbildmappe? Schlampige Aktenführung kann zu Katastrophen führen! Ging

insbesondere die fotografische Tatortaufnahme der eigentlichen Spurensicherung voran?

- Wurden Tat- und Vergleichsspuren gleichbehandelt? Eine andersartige Behandlung des Vergleichsmaterials bei der Spurensicherung könnte den beabsichtigten Vergleich erschweren, ihn u.U. unmöglich machen oder zu falschen Ergebnissen führen.
- Bei der Tatortarbeit dürfen in Gegenwart von Zeugen auch keine Vermutungen oder Kombinationen über den mutmaßlichen Tatablauf verlautbart werden. Sie gehen von Mund zu Mund - oftmals in verstümmelter oder verzerrter Form - und beeinflussen diese und andere Zeugen in ihren Aussagen.
- Wann wurde der Tatortbefundbericht niedergeschrieben? Anhand welcher Aufzeichnungen wurde er fertiggestellt? Rückdatierungen sind unzulässig!
- Ferner ist der Weg vom Tatort zum Labor zu überprüfen: War die Spur verändernden Einflüssen im weitesten Sinne ausgesetzt oder ist sie unverändert in die Hände des im Labor tätigen Untersuchers gelangt? Das kann nur bei sorgfältiger Sicherung und Verpackung gelingen! Aus der Praxis sind zuweilen überraschende Ereignisse zu berichten.

(Checkliste von Ralf Neuhaus, in: Brüssow Seite 1482 f)

### **Grundsätze für die Durchführung des Sicherungsangriffs**

Bewahren Sie Ruhe und Umsicht, keine Hektik oder überstürztes Handeln. Treten Sie höflich, aber mit der notwendigen Bestimmtheit auf. Führen Sie alle Maßnahmen mit der erforderlichen Sorgfalt durch!

#### **1. Überblick verschaffen**

- Nach Eintreffen am Tatort Sachverhalts-, personen- und ortsbezogen Überblick über die Lage verschaffen.
- Mit Anzeigerstatter/Meldenden Verbindung aufnehmen.
- Entscheiden, welche weiteren Sofortmaßnahmen erforderlich sind.
- Benachrichtigung zuständiger Dienststellen veranlassen.
- Ggf. Heranführung weiterer Einsatzkräfte, Spezialisten, Führungs- und Einsatzmittel veranlassen.
- Erforderlichenfalls Fahndungsmaßnahmen über Leitstelle einleiten oder erweitern.

#### **2. Hilfeleistung/Gefahrenabwehr**

- Hilfeleistung für Opfer oder andere Verletzte.
- Notarzt und Notarztrettungswagen anfordern.
- Vor Abtransport von Verletzten Identität feststellen; unter Umständen polizeiliche Begleitung veranlassen.
- Spuren am Verletzten (Opfer/Täter) und an deren Kleidung erhalten.
- Lage, Veränderungen, benutzte Wege usw. dokumentieren.

### **3. Vorläufige Festnahme**

- Tatverdächtige bei Vorliegen der strafprozessualen Voraussetzungen vorläufig festnehmen.
- Eigensicherung beachten!
- Spuren oder Beweisgegenstände am Körper oder der Bekleidung von Tatverdächtigen bzw. mitgeführten Gegenständen vor Beseitigung oder Beeinträchtigung sichern.

### **4. Verfolgung/Fahndungsmaßnahme**

Besteht zwischen Tatbegehung, Flucht der Täter und Eintreffen der Polizeikräfte am Tatort ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang und verspricht die Verfolgung zur Ergreifung von Flüchtigen Aussicht auf Erfolg, ist die Verfolgung aufzunehmen, falls am Tatort keine anderen polizeilichen Maßnahmen vorrangig zu treffen sind. Dies schließt die Einleitung anderer Fahndungsmaßnahmen wie Tatortbereichsfahndung oder Ringalarmfahndung nicht aus. Einsatzkräfte über fahndungsrelevante Erkenntnisse informieren.

### **5. Tatortsicherung**

Absperrmaßnahmen dienen der Sicherung des Tatortbefundes und der Sicherung von Gefahrenquellen.

Sie sollen unkontrollierten Personen- und Fahrzeugverkehr, unkontrolliertes Verbringen von Sachen aus dem Tatortbereich, störendes Einwirken auf Spuren oder andere Beweismittel sowie Veränderungen des Tatortes ausschließen

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist der Tatort weiträumig abzusperren. Besonderheiten des engeren und weiteren Tatortes sind zu berücksichtigen.

Grundsätze der Tatortsicherung:

- Unmittelbaren Tatort nach Möglichkeit nicht betreten!
- Nichts verändern, nichts unnötig anfassen!
- Nicht rauchen!
- Nichts fortwerfen!

- Toiletten, Wasserhähne pp. nicht benutzen!
- Nicht aufstützen oder anlehnen!
- Keine Kleidungsstücke im Tatortbereich ablegen!
- Spuren vor Verlust oder Beeinträchtigung schützen!
- Veränderungen notieren!
- Eigene Spuren markieren!
- Unbefugte, auch Angehörige, Betroffene und nicht zuständige Vorgesetzte vom Tatort fernhalten!

## **6. Stillschweigen bewahren**

Es gilt der Grundsatz, keine Auffassungen, Vermutungen, Vorstellungen oder Versionen zur Sache gegenüber Dritten zu äußern.

## **7. Zeugenfeststellung**

Zeugen sind wichtige Informationsquellen für die Erschließung des Tatgeschehens. Sie können wichtige Beweismittel sein.

- Unverzögliche Identitätsfeststellung.
- Zeugen nach Möglichkeit trennen.
- Kurze informatorische Befragung vornehmen (erforderlichenfalls an Zeugenbelehrung denken).
- Erreichbarkeit für weitere Aussagen feststellen.
- Im Wahrnehmbarkeitsbereich nach weiteren möglichen Zeugen suchen.

## **8. Tatwerkzeuge/Tatmittel**

- Tatwerkzeuge/Tatmittel oder andere Beweisgegenstände sowie zurückgelassene oder verlorene Gegenstände nicht unnötig berühren.
- Keine Versuche mit Tatwerkzeugen/Tatmitteln vornehmen, z. B. Einpass- oder Schließversuche.

Die Befriedigung persönlicher Neugier führt häufig zur Spurenvernichtung oder -beeinträchtigung und stellt das Untersuchungsergebnis infrage.

## **Kriminaltaktische Hinweise**

- > Einsatzfahrzeuge grundsätzlich aus dem Absperrgebiet heraushalten, außerhalb des Absperrbereichs abstellen.
- > Erste Informationen über das Ereignis, wesentliche Einzelheiten und getroffene Feststellungen schriftlich oder durch Tonaufzeichnung festhalten, erforderlichenfalls fotografieren.
  - Müssen Räume oder Objekte betreten werden, Beschaffenheit der Türen und Schließvorrichtungen beachten und notieren.
  - Muss eine Tür aufgeschlossen werden, notieren, in welchem Zustand das Schloss war, z. B. Schlossriegel eingeschnappt, ein- oder mehrfach verschlossen, Schlüssel im Schloss.
  - Vorhandensein und Zustand sonstiger Türsicherungen, z.B. vorgeschobener Riegel, vorgelegte Kette festhalten.
- > Zustand und Stellung von Fenstern und Öffnungen festhalten, Öffnungsbreite angeben, z. B. geöffnet, halb geöffnet, angelehnt, Oberlicht geöffnet oder geschlossen, Jalousien heruntergelassen.
- > Zustand von Sicherungstechnik feststellen und festhalten.
- > Zustand der Beleuchtung notieren, z.B. eingeschaltet, ausgeschaltet, defekt.
- > Bei Gasaustritt vorgefundene Stellung der Gashähne dokumentieren. Keine eigenen Fingerspuren daran hinterlassen.
  - Feststellen, ob andere Personen vor Eintreffen der Polizei die Stellung der Gashähne verändert haben.
- > Zählerstand der Gas- und Stromleitung feststellen.
- > Raumtemperatur dokumentieren.
- > Werden während des Sicherungsangriffs Veränderungen im Tatortbereich unvermeidlich, stets Lage, Zustand, vorgenommene Veränderungen kennzeichnen und notieren; dokumentieren, durch wen die Veränderungen erfolgten.
- > Den Tatortbereich niemals vorzeitig verlassen. Der als erster am Tatort eingetroffene Polizeibeamte wird von den Kräften des Auswertungsangriffs als Auskunftsperson benötigt und hat sich am Tatort zur Verfügung zu halten. Nach Eintreffen der Kräfte des Auswertungsangriffs dem leitenden Beamten mündlich Bericht über das Ereignis und das Veranlasste erstatten.
- > Ablösungen von Kräften während des Einsatzes vermeiden.
- > Über Durchführung des Sicherungsangriffs schriftlichen Bericht fertigen, der inhaltlich mit der Entgegennahme der Ereignismeldung oder der Einsatzanweisung beginnt und mit der Übergabe an die Kräfte des Auswertungsangriffs endet.

## Tatortfundbericht

### Gliederung und Inhalt

1. Allgemeines
  - 1.1 Eingang der Ereignismeldung
    - 1.1.1 Erste Kenntnisnahme durch die Polizei
      - Inhalt der Ereignismeldung,
      - Datum, Uhrzeit,
      - Personalien des Mitteilers,
      - Art der Übermittlung (telefonisch, persönlich, anonym usw.).
    - 1.1.2 Einsatzmaßnahmen des Sicherungsangriffs
      - eingesetzte Kräfte,
      - durchgeführte Einsatz-/Fahndungsmaßnahmen,
      - am Ereignisort angetroffene Personen,
      - ggf. getroffene Feststellungen.
  - 1.2 Vorbereitung des Auswertungsangriffs
    - 1.2.1 Information der untersuchenden Dienststelle über das Ereignis
      - Wer teilte was mit, wer nahm die Information entgegen?
      - Datum und Uhrzeit der Information,
      - Besondere Aufbauorganisation (BOA) zur Bewältigung des Einsatzes, Name des Polizeiführers,
      - Alarmierung der Kräfte, Bereitstellung von Führungs- und Einsatzmitteln.
    - 1.2.2 Information übergeordneter Verantwortungsträger/der Staatsanwaltschaft und deren Eingreifen am Ereignisort
    - 1.2.3 Datum und Uhrzeit des Ausrückens zum Ereignisort, Zeitpunkt des Eintreffens am Ereignisort
    - 1.2.4 Angaben über Wetter, Temperatur, Wind-, Boden- und Sichtverhältnisse, Verkehrsdichte
- 1.3 Erste Informationen am Tatort
  - Wer wurde am Ereignisort angetroffen?
  - Personalien und Dienststelle der Polizeikräfte und hinzugezogener Personen,

- Personalien der Geschädigten (Opfer), Angehörigen, Zeugen sonstige Personen.
- 1.4 Veränderungen am Ereignisort durch Einsatz- oder Hilfeleistungsmaßnahmen
- 2. Objektiver Tatortbefund
- 2.1 Ablauf der Tatortbefundaufnahme
- 2.1.1 Eingesetzte Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel des Auswertungsangriffs
  - Leiter und Stärke der eingesetzten Kräfte mit Namen, Funktion und Dienstbezeichnung, übertragene Aufgabenbereiche,
  - hinzugezogene Spezialkräfte und deren Aufträge, Arzt, Rechtsmediziner usw.,
  - spezielle Einsatzmittel (technische Einsatzmittel, Spürhunde usw.).
- 2.1.2 Absperr- und Suchmaßnahmen im Tatortbereich
- 2.2 Beschreibung des Tatortes
- 2.2.1 Tatort im weiteren Sinne
 

Beschreibung der Lage des Ortes, der Gemarkung, der Straße, des Hauses, der Umgebung des Tatortes, Zugangsmöglichkeiten
- 2.2.2 Tatort im engeren Sinne
 

Beschreibung des eigentlichen Tatortes mit seinen für die Tat und die Ermittlung wesentlichen Einzelheiten
- 2.3 Beschreibung des Tatobjektes
 

Die Beschreibungssystematik richtet sich nach der Art und den speziellen Erfordernissen des Tatobjektes, z.B. die Beschreibung von Leichen oder die Dokumentation eines Brandobjektes Veränderliche Erscheinungen und Merkmale sind sorgfältig unter Angabe der Uhrzeit der Feststellung zu dokumentieren
- 2.4 Spuren und sonstige Beweismittel
- 2.4.1 Art der Spuren, Genaue Lage aller Spuren, Methode und Ablauf der Spurensicherung, Name des sichernden Beamten, Verbleib der Spuren (Bei komplexer bzw. schwieriger Spurenlage ist ein gesonderter Spurensicherungsbericht zu fertigen, der Teil des Tatortfundberichts ist.)
- 2.4.2 Sonstige Beweismittel und deren Verbleib
- 3. Subjektiver Tatortbefund
- 3.1 Feststellungen und Erkenntnisse
  - zur Person der am Tatort angetroffenen Geschädigten/Opfer, Verdächtigen, Angehörigen, Zeugen, sonstigen Personen,
  - zur Täter-Opfer-Beziehung.
- 3.2 Wesentliche Ergebnisse der ersten Aussagen zur Tat
  - Wer hat die Tat entdeckt?



- Wer hat welche sachdienlichen Wahrnehmungen gemacht oder zur Kenntnis genommen?
  - Vorgenommene Veränderungen,
  - Angaben zum Deliktsschaden, Verletzungen usw.,
  - Hinweise auf Tatverdächtige.
- 3.3 Reaktion und Verhaltensweisen von Opfern und Zeugen
- 3.4 Feststellungen zum Wahrnehmbarkeitsbereich
4. Schlussfolgerungen (Aus den Ergebnissen der Tatortbefundaufnahme; Aufzählung beispielhaft)
- 4.1 Vorläufige Feststellungen zum Delikt
- strafrechtlich,
  - kriminologisch.
- 4.2 Erste Folgerungen zum Tatgeschehen
- Tatort/Fundort, Tatzeit, Tathergang, erkennbarer modus operandi, benutzte Werkzeuge/Mittel bei der Tatausführung, Tatmotiv, Tatziel erreicht?
  - Schutzmaßnahmen des Täters vor Entdeckung oder Überraschung,
  - Fluchtzeitpunkt, Fluchtweg des Täters, benutzte Tatfahrzeuge,
  - hatte der Täter Vorkenntnisse zum Tatobjekt? Sind besondere tatspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten für die Tatbegehung erforderlich?
  - Vortäuschungsindizien?
- 4.3 Schlussfolgerungen zum Täter
- 4.3.1 Überlegungen zur Eingrenzung des Tatverdächtigenkreises
- Wer hatte ein Motiv zur Tat?
  - Wer verfügt über besondere körperliche, geistige Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Tatbegehung erforderlich waren?
  - Vermutlicher Tätertyp, grausam, heimtückisch, triebhaft, rücksichtslos?
  - Mutmaßliche Wirkungen der Tat auf den Täter wie Verletzungen, Schäden oder Spuren an der Kleidung des Tatverdächtigen.
- 4.3.2 Beurteilung des Täterverdachts gegen bestimmte Personen
- 4.4 Fahndungsversionen bei Flucht des Täters
5. Abschließende Maßnahmen
- 5.1 Zeitpunkt der Beendigung der Tatortuntersuchung
- 5.2 Getroffene bzw. noch zu treffende Maßnahmen, z. B. vorläufige Festnahme von Verdächtigen, Sicherung oder Beschlagnahme des Tatortes, Beschlagnahme von

Beweismitteln, erforderliche zusätzliche Suchmaßnahmen, Beantragung einer gerichtlichen Leichenöffnung usw., Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung, Herbeiführung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses

5.3 Erste eingeleitete Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen

5.4 Meldungen und Berichte

(Aus: Clages in Ackermann/Clages/Roll: Seiten 161-168, weitere Checklisten z.B. in Weihmann/de Vries, Seiten 245, 246, 253 261)

## **Zu 17. Checklisten zur Laborarbeit und Befundbewertung**

Labor (Spurenauswertung)

Material fachgerecht asserviert?

Unverändert zu Untersuchenden gelangt?

Dort keine Verunreinigungen?

Die staatliche, private Institution: Teilnahme an Ringversuchen/zertifiziert?

Kontrolle des naturwissenschaftlich - technischen Gutachtenteils mittels

- der Kontrolle der Anknüpfungstatsachen
- der Lektüre des gesamten Gutachtens
- Durchführung eines eigenen Experimentes
- der Aneignung eigener Sachkunde (Studium einschlägiger Fachliteratur)
- der Methodenkontrolle (s. 2.c)
- der Beauftragung eines SV durch die Verteidigung
- der Besichtigung/Mitnahme von Asservaten

Befundbewertung (Beweisertrag)

Kontrolle der Befundbewertung (= Aussagekraft) durch z.B. Überprüfung der Einhaltung der Standards kriminaltechnischer Beweisführung und tatrichterlicher Überzeugungsbildung

- des Indizienbeweises
- des Beweisringes und der -kette
- des Beweisringes und des Theorems von Bayes
- der Beweiskette und Produktregel

- der Merkmals- und Belastungswahrscheinlichkeitsregeln

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen darauf näher einzugehen.

(Lit.: Ackermann/Clages/Roll, Seiten 107-168, Neuhaus in Brüssow, Seite 1482 f)

### **Zu 18. Liste unzulässiger Fragen und Verhalten dazu**

Unzulässige Fragen könnten solche sein, die

- fernab vom Beweisthema sind
- bereits beantwortet wurden
- Rechtsfragen
- Suggestiv- und eventuell Fangfragen
- ehrverletzend sind (dann den Vorsitzenden um wörtliche Protokollierung bitten zwecks
- Dokumentation)

In solchen Fällen immer an den Vorsitzenden wenden und ihn um Hilfe/Handlung bitten.

Bei unangenehmen Fragen

- nicht überempfindlich sein
- gelassen reagieren
- bei Unklarheiten nachfragen
- Fehler zugestehen

### **Zu 19. Fragen zur Erarbeitung eines Gutachtens**

Mögliche Fragen können sein:

1. Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?
2. Welche spezielle Ausbildung für den Auftrag hat der Sachverständige?
3. Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?
4. Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?

5. Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?
6. Erzielt der Gutachter seinen Einnahmen überwiegend durch Gutachten?
7. Hat der SV zu Rechtsfragen Stellung genommen?
8. In welchem Umfang hat der SV Aufgaben delegiert?
9. Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
10. Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
11. Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar/nachprüfbar dargestellt?
12. Welche Methoden hat der SV angewandt?
13. Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
14. Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
15. Existiert ein Literaturverzeichnis?

(aus Seite 17 und 18 im Skript von Wagner Verteidigung und Tsambikakis Seite 2764f)

## **Zu 20. Mögliche Anträge bei „gestörter“ Hauptverhandlung**

Der Strafprozess kann zu einer sehr konfliktreichen Angelegenheit werden. Woran das im Einzelnen dann liegt, bleibt offen (jeder Beteiligte kann dafür ursächlich sein). Technisch-prozessual drückt sich das dann in z.B. Anträgen auf

- Einstellung des Verfahrens
- Nichtverlesung der Anklageschrift
- Sitzendürfen des Angeklagten neben seinem Verteidiger
- Positionierung des Zeugen so, dass man ihn als Verteidiger sehen kann
- Rüge der Besetzung des Gerichtes
- Ablehnung des Richters/Gerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit
- Ablösung der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertretung
- einen neuen SV (hilfsweise Selbstladung)
- Beiziehung von neuen Akten

aus. Weiter kann immerzu Stellung genommen werden und es gibt die Möglichkeit affirmativer Beweisanträge. Das Gericht muss sich bis zur Urteilsverkündung überhaupt nicht in die Karten schauen lassen. Beweisanträge müssen, wenn sie abgelehnt werden, eine Begründung enthalten, wodurch man in Erfahrung bringen kann, wo das Gericht „steht“.

Als SV weiß man nicht, in welchem Stadium der Hauptverhandlung der Prozess sich bei mündlicher Gutachtenerstattung konkret befindet. Fragen sind: Was ist bisher im Prozess vorgefallen? Wie ist die Stimmung? Wie lange werde ich bei Gericht befragt werden? Um dies herauszufinden, kann der Vorsitzende Richter kurz vor der Verhandlung angerufen werden. Es kann mit einem Justizbeamten (= Wachtmeister), der den Saal betreut, gesprochen werden. Es sollte der Ladungsplan erbeten werden. Er gibt einen Eindruck über die Anzahl der Verhandlungstage und den Umfang/die Struktur der Beweisaufnahme. Auch die Anklageschrift lässt hinsichtlich der (vielen/wenigen) Angeklagten/Nebenkläger und der (vielen/wenigen) angeklagten Taten auf den Umfang und die Komplexität (hier s. insb. das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen am Ende der Anklageschrift) der Verhandlung schließen. Als SV bleiben Sie gelassen und wenden sich im Zweifel an den Vorsitzenden. Der SV vermittelt im besten Falle persönlich und fachlich eine Besonnenheit, die auf Offenheit und Gründlichkeit – also die in Kapitel 1 vom SV verlangten Werte- hindeutet.

## **Zu 21. Gesetzliche Befangenheitsgründe**

Hier wird auf die Regelungen für die Ablehnungsgründe gegen den Richter verwiesen. Dies sind die §§ 22 und 23 StPO. Demnach ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 22 StPO), wenn er

1. durch die Straftat selbst verletzt ist,
2. wenn er Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder gewesen ist,
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist,
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

## **Zu 22. Beispiele für Befangenheit des SV**

- Sachverständiger nimmt unberechtigt körperliche Eingriffe vor.
- Sachverständiger missachtet die verbotenen Vernehmungs- und Ermittlungsmethoden gem. § 136 a StPO (z. B. durch die Drohung, die Untersuchung unangemessen lange auszudehnen)
- der Sachverständige belehrt nicht (Hinweis, dass er Gerichtshelfer ist und alles ihm Gesagte weitertragen muss, das ihm Mitgeteilte bleibt trotzdem inhaltlich verwertbar)
- Sachverständiger will den Angeklagten ohne dessen Einwilligung vor einem

Auditorium von Studierenden befragen

- Sachverständiger will Ergebnisse seiner Untersuchungen vorab in einer Fachzeitschrift veröffentlichen (der Beschuldigte wird benutzt und Befunde bzw. Würdigungen dienen auch der Profilierung des Sachverständigen selbst)
- der Sachverständige macht über seine Ermittlungen vor oder bei Erstellung des Gutachtens falsche Angaben
- der Sachverständige zerreißt einen Brief, den der Angeklagte aus der Untersuchungshaft an seine Ehefrau schreiben wollte
- Sachverständiger bringt Zweifel an Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit eines Angeklagten weniger zum Ausdruck, weil er ihn nicht in seinem „Krankenhaus“ aufnehmen möchte.
- Sachverständiger fährt Strategien der Gewinnmaximierung (doppelte Abrechnung).
- Sachverständiger verhält sich wegen der Sorge vor Sanktionen in den Medien bzw. zivil- oder strafrechtlicher Art nicht sachgerecht.
- Sachverständiger strebt an das Gutachten durch methodische Unkorrektheit bzw. Einseitigkeit mit bestimmten Erwartungen oder Sichtweisen (der eigenen oder andere Personen) in Einklang zu bringen, insbesondere mit Personen, die über die zukünftige Heranziehung als Sachverständiger zu befinden haben oder für seine berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.
- Der Sachverständige nimmt rechtliche Wertungen vor.
- Der Sachverständige gibt zu erkennen, dass ihm wesentliche Grundsätze des Strafverfahrens (z. B. Unschuldsvermutung) nicht geläufig sind oder er setzt sich wissentlich über diese hinweg.
- Der Sachverständige würdigt in seinem schriftlichen Gutachten die Beweisaufnahme zum Nachteil des Beschuldigten.
- Der Sachverständige legt dem Tatgeschehen nicht gestützte Bewertung aus der Ermittlungsakte zu Grunde.
- Strittig: Der Sachverständige bezeichnet die Personen als Opfer und Täter.
- Der Sachverständige hält materiell-rechtliche Vorschriften (z. B. Strafmilderung oder persönliche Reifeentwicklung gem. § 105 JGG) für verfehlt oder nicht zustimmungswürdig.
- Der Sachverständige stellt einem Entlastungszeugen Fangfragen und teilt mit, der Zeuge sei auf diese Fragen „hineingeplumpst“.
- Der Sachverständige äußert, er hoffe nicht, dass gegen den Angeklagten nur eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt werde.
- Der Sachverständige fragt den Angeklagten, ob er auf einen bestimmten

Paragraphen reiten wolle.

- Der Sachverständige teilt auf die Frage, was ein Polenschlüssel sei, mit, das müsse er denen doch nicht erklären.
- Der Sachverständige äußert sich auf möglicherweise entlastende Fragen des Gerichts oder der Verteidigung nicht (und erweckt so den Eindruck nur zur Überführung der Angeklagten da zu sein).

(Beispiele aus Eisenberg Ablehnung S. 368 bis 374, weitere Beispiele in Burhoff Seiten 7 bis 10/ Neuhaus StPO zu § 74 Rz. 10 f; mangelnde Sachkunde ist kein Ablehnungsgrund, ständige Rechtsprechung des BGH)

### **Zu 23. Beispiele für „Todsünden“ des SV**

- Fachliche Eitelkeit
- Unzulässige Delegation der Verantwortung
- Unzulässige Amtsermittlung nach Art eines Hilfssheriffs
- Arbeiten „im stillen Kämmerlein“ (= keine Kommunikation mit dem Gericht, Vogel-Strauß-Politik)
- Überforderung des richterlichen Verständnisses (Formeln unvollständig und nicht erläutert, Fachbegriffe nicht erläutert, Erfahrungssätze nicht belegt, Schlussfolgerungen in zu großen Schritten)
- Unzulässige Ausflüge in rechtliche Fragen
- Irreführende Gutachten (Zusammenfassung stimmt mit Ausführungen nicht überein, Schlussfolgerungen sind sehr überzeugend aber die Tatsachengrundlage nicht, Unterscheidung zwischen Schätzungen und exakten Werten nicht genau, ungenaue Angabe der Stufe der Wahrscheinlichkeit)

(Lit.: Bayerlein/Walter, Brocher und Bayerlein Todsünden)

### **Zu 24. Gründe für die Entbindung des SV (gem. § 76 Absatz 1 Satz 2 StPO)**

Im Interesse des Sachverständigen liegende Gründe sind zum Beispiel

- berufliche Überlastung,
- Notwendigkeit eines Erholungsurlaubs,

- Krankheit,
- hohes Alter,
- Wohnsitz oder Arbeitsort in großer Entfernung zum Begutachtungsort oder Gericht.

Im Rechtspflegeinteresse liegende Gründe sind:

- Bedenken gegen die Unbefangenheit des Sachverständigen bestehen (Ablehnungsantrag wurde nicht gestellt),
- mangelnde Eignung,
- mangelnde Sachkunde sowie Zweifel daran, wenn sich herausstellt, dass das vom Sachverständigen vertretene Sachgebiet für die Beantwortung der Beweisfrage nicht einschlägig ist, das Gericht einen noch sachkundigeren Sachverständigen ausfindig gemacht hat, die Heranziehung eines geeigneteren Sachverständigen möglich erscheint, und Möglichkeit der Erstattung des Gutachtens in angemessener Zeit,
- Gericht hält Gutachten nicht mehr für erforderlich und
- Pflichtenkonflikt des Sachverständigen.

#### **Zu 25. Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf SV**

- Der Antrag zielt auf eine rechtlich unzulässige Beweiserhebung (weil verbotene Beweismethoden angewendet werden sollen)
- Der Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn die Beweistatsache schon erwiesen, offenkundig oder für die Entscheidung ohne wesentliche Bedeutung ist.

#### **Zu 26. Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf ein weiteres SV-Gutachten**

Ein zweites Gutachten via Gericht gibt es nur, wenn

- die Sachkunde des früheren SV zweifelhaft ist
- dessen Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht
- dessen Gutachten Widersprüche enthält
- der neue SV über überlegene Forschungsmittel verfügt, die denen des früheren Gutachters überlegen erscheinen

Das ist Schwerstarbeit und oft kaum zu schaffen (Wagner Strafverteidigung Seite 11 und Detter Seite 1697f Rz 45-47)



### **Zu 27. Formalien für das Selbstladerecht**

Die Verteidigung muss einen Beweisantrag auf den Sachverständigen bei Gericht stellen. Der Vorteil ist, dass das Gericht dann diesen präsenten Sachverständigen nur unter den Voraussetzungen des § 245 Abs. 2 S. 2 und 3 StPO ablehnen darf.

Für die ordnungsgemäße Selbstladung und die daraus folgende Erscheinenspflicht des Sachverständigen sind Formalien einzuhalten, nämlich die Zustellung der Ladung über den Gerichtsvollzieher (§ 38 StPO), der Nachweis hierüber für das Gericht sowie für die Erscheinenspflicht, das Anbieten der gesetzlichen Aufwandsentschädigung in bar durch den Gerichtsvollzieher bzw. die Hinterlegung bei der Geschäftsstelle oder die Verzichtserklärung des SV (§§ 48, 77 StPO) müssen nachgewiesen sein.

### **Zu 28. Liste der weiteren Sanktionen gegen den SV**

Mögliche Sanktionen bei Pflichtverstößen des SV können sein:

- Ordnungsgeld und Auferlegung der Kosten bei Nichterscheinen/Nichterstattung des Gutachtens/Nichtherausgabe von Unterlagen
- Ordnungsgeld wegen Versäumnis der Frist zur Abgabe bzw. Weigerung einer Absprache für eine Frist
- Ordnungsmittel wegen Ungebühr in der Sitzung
- Strafrechtliche Ahndung (Titelanmaßung SV, die unrechtmäßig den Titel „öffentlich bestellter Sachverständiger“ führen, s. § 132 a Absatz 1 Nr. 3 StGB, falsche uneidliche Aussage/Meineid, Prozessbetrug, Verletzung von Privatgeheimnissen, Körperverletzung (81 a StPO), Freiheitsberaubung (81 StPO über die angeordnete Zeit hinaus im psych. Klinik) und unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand (bei U-Haft u/o Anklage gegen den SV Mitteilung an die Bestellungskörperschaft)
- Widerruf der Bestellung durch die Körperschaft
- Haftung des SV (als gerichtl. SV gem. § 839 a BGB privilegiert, wenn nicht Vorsatz)

(Lit.: Bayerlein, Seite 385 bis 394)

### **Zu 29. Konkrete Schritte des Verteidigers nach Mandatserteilung**

## Erste Schritte nach Mandatserteilung

- a) Mandant soll bis zur Erstellung einer Verteidigungskonzeption (weiter) schweigen
- b) Informationsbeschaffung
  - aa) Ermittlungsakte nebst Beiakten u. Spurenakten
  - bb) Auskünfte des Mandanten
  - cc) Eigene Ermittlungen (Beispiele)
    - Sachverständige via Gericht oder selbst beauftragen bzw. Zweitgutachter
    - Tatortbesichtigung
    - Zeugenbefragung (evtl. weiterer Zeuge mit dabei)
    - Auffinden von entlastenden Dokumenten / Finden eines Alibizeugen
- d) Beratung des Mandanten hinsichtlich weiterer vorhersehbarer Ermittlungsschritte der Strafverfolgungsbehörden
- e) Hinweis auf mögliche rechtliche Nebenfolgen bei Verurteilung
- f) Beratung bzw. Hilfe bei U-Haft
  - aa) Information an die Familienmitglieder / Freunde
  - bb) Hinweis auf Negativbesuchsliste
  - cc) Haftgeldkonto
  - dd) Besuchszeiten / Wäsche
  - ee) Keine Gespräche mit Mitgefangenen über die Tat/Verteidigungsunterlagen  
(eigens Beschriftet)
  - ff) Haftprüfung / Haftbeschwerde/OK-Vermerk/Post- und Telekommunikations- und Besuchsüberwachung

(aus Röth kurze Einführung, Seite 20)

## **Zu 30. Erarbeiten und Umsetzen einer Verteidigungskonzeption / - Strategie**

- a) Realistische Prognose des Verteidigers nach
  - aa) Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen
  - bb) Prüfung etwaiger Beweisverwertungsverbote (nicht verwertbare Tatsachen)
  - cc) Einholung sämtlicher Informationen
- a) Festlegung einer Verteidigungsstrategie

Freispruchs- u./o. Strafzumessungsverteidigung

- aa) Freispruchsverteidigung: Informationen kontrollieren u. verhindern
- bb) Hilfsweise Strategien (A-, B- und C-Line - Strategien, insb. bei „Gabelungen“
- cc) Vorstrafen und minderschwere Fälle / geringere Delikte u. §§ 46 ff. StGB
- dd) Maßregeln der Besserung und Sicherung/Nebenfolgen
- c) Festlegung ob eine Einlassung erfolgen soll oder vom Schweigerecht Gebrauch gemacht wird (Problem der Verwertung des Schweigens bei Teilgeständnissen)

Bei Einlassung: Gericht will nur die Einlassung widerlegen als Tatnachweis / bei Schweigen Wirkung auf das Gericht / bei Einlassung nur schriftliche oder soll Mandant Fragen beantworten

(aus Röth kurze Einführung, Seite 21)

Umsetzung der festgelegten Verteidigungsstrategie durch den RA im Verfahren

- a) Beweisanträge
- b) Schriftsätzlicher Vortrag neuer Tatsachen
- c) Hinweis auf Beweisverwertungsverbote u. Ausübung des Widerspruchs
- d) Verhindern von Informationen  
z.B. Hinweis der Berufsträger auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung (sonst Strafanzeige)
- e) Hinweis an Zeugen auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht  
gem. § 52 StPO (Entschädigungszahlung?)
- f) Hinweis bei Zeugen auf die Möglichkeit des § 55 StPO
- g) Besonders schwierige Konstellationen für die Verteidigung: Mitbeschuldigte (Sockelverteidigung / Gefangenendilemma), Ermittlungen gegen Unternehmen/Firmenanwalt, Zeugenbeistände/Verteidigung der Beschuldigten Geschäftsführer / Prokuristen
- h) Wo steht das Gericht? „Affirmative“ Beweisanträge?

**Zu 31. Schaubild: Varianten der Strategie ggü. SV**

Gutachten	qualitativ gut	qualitativ schlecht
entspricht der Verteidigungsstrategie	Kaum Verteidigungsaktivität (es gibt nichts zu verbessern/kann nur schlechter werden)	Vorbereitung zielt auf die Qualitätsverbesserung des Gutachtens (es soll auf jeden Fall vom Ergebnis her gehalten werden)
widerspricht der Verteidigungsstrategie	Schwerpunkt liegt hier bei der Suche nach alternativen Anknüpfungstatsachen und der Kontrolle der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen	Mängel des Gutachtens aufdecken, hilfsweise alternative Anknüpfungstatsachen suchen und Kontrolle der Unvoreingenommenheit

Bei einem widersprechenden, qualitativ guten Gutachten stehen zunächst inhaltliche, fachliche Fragen im Vordergrund. Das Verteidigungsziel dürfte erreicht sein, wenn der Sachverständige nicht mehr an seiner ursprünglichen Meinung festhält. Die Aufgabe des Verteidigers besteht eher darin, dass der Sachverständige die gutachterliche Aussage nicht verifizieren kann, als darin, dass er sie falsifizieren müsste (s. Tsambikakis Seite 2758)

### **Zu 32. Fragen an den SV in wissenschaftlicher Hinsicht**

Bleibt der Sachverständige inhaltlich bei seinen Ausführungen, ist eine allgemeine Qualitätsprüfung anhand wissenschaftstheoretisch anerkannter Kriterien erforderlich.

- Hat der Sachverständige wissenschaftliche Mindeststandards eingehalten?
- Hat der Sachverständige inhaltlich sein Fachgebiet verlassen?
- Verfügt er innerhalb seines Fachgebiets über spezifische Fertigkeiten, die er vernünftigerweise zur Gutachtenerstellung benötigt?
- Ist der Gutachter unvoreingenommen?
- Welche Anknüpfungstatsachen sind zugrundegelegt?
- Sind die Rechtsfragen abgeschichtet worden?

(aus Tsambikakis S. 2758 Rz. 13)

### **Zu 33. Struktur inhaltlicher Gutachtenkontrollen und Fragen**

Diese erfolgt in erster Linie durch wissenschaftliche Mindeststandards und vollzieht sich zum einen in der Sache und zum anderen in der Person.

## Methodik

Der Sachverständige übermittelt in erster Linie Sachkunde oder wendet diese an. Er unterscheidet sich vom Zeugen durch seine prinzipielle Austauschbarkeit. Hier gibt es zum einen die jeweiligen Informationen der jeweiligen Fachrichtung. Allgemein kann die Qualität von Gutachten durch zwei zentrale Kriterien Transparenz und wissenschaftliche Fundierung überprüft werden. Bei wissenschaftlichen Qualitätsdefiziten geht es regelmäßig um Zweifel an der Zuverlässigkeit (Reliabilität) und der Gültigkeit (Validität) bestimmter Untersuchungsergebnisse.

Bei der Validität geht es um die Frage, ob ein Instrument (auch ein Test) misst, was es messen soll. Reliabilität meint die formale Genauigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen. Reliabile wissenschaftliche Ergebnisse sind frei von Zufallsfehlern. Ein Test muss zunächst eine hohe Reliabilität haben, nur dann kann ihm auch eine Validität zukommen.

## Gültigkeit und Anwendbarkeit der gesetzesartigen Prinzipien

Die Untersuchungsergebnisse sind auf ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit zu untersuchen. Folgende Fragen stellen sich:

- Wie gut bestätigt sind die zur Begründung herangezogenen Gesetzmäßigkeiten?
- Handelt es sich um deterministische Regeln oder um probabilistische Annahmen, die nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zutreffen?
- Gelten die betreffenden Gesetze universell oder nur innerhalb eines eingegrenzten Geltungsbereichs?
- Sind die Gesetze überhaupt anwendbar, d.h. liegen die Beobachtungen innerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze?

## Logische Korrektheit der Schlussfolgerungen

Sofern die Beobachtungen gesichert und die verwendeten Gesetze gültig und anwendbar sind, schließt sich die Frage an, ob die Ableitung der Schlussfolgerungen aus den Beobachtungen mithilfe der Gesetze logisch, korrekt und ohne Widersprüche erfolgt. Es ist an sich schon schwierig aber noch viel schwieriger kann die Bewertung der logischen Korrektheit werden, wenn die betreffenden Gesetze nur probabilistisch sind. Hierfür muss bewertet werden,

- ob im Gutachten hinreichende Maßnahmen ergriffen wurden und die Zuverlässigkeit und Validität der diagnostischen Beobachtungen und Testergebnisse zu sichern und

nachvollziehbar zu dokumentieren.

- ob die zugrundegelegten Gesetze oder Annahmen gut bestätigt und ob sie überhaupt anwendbar sind.
- ob der zu beurteilende Sachverhalt ausreichend klargestellt wird.
- ob die logische und ggf. mathematische Basis der Schlussfolgerung verstanden und kompetent dargelegt wird.

Jede Qualitätsüberprüfung eines Gutachtens bezieht sich letztlich auf drei Phasen methodologischer Probleme.

- a) Sicherung von Reliabilität und Validität der diagnostischen Beobachtung
- b) Berechnung der Anwendbarkeit von Gesetzesannahmen
- c) Optimierung der Schlussfolgerungen und Vermeidung logischer Fehler

Konkrete Bewertungskriterien an das Gutachten, konkrete Fragen

Mögliche Fragen sind bereits im Skriptkapitel 2 c aa vor „Störungen in der Hauptverhandlung) zitiert. Hier nochmal:

9. Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
10. Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
11. Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar und nachprüfbar dargestellt?
12. Welche Methoden hat der SV angewandt?
13. Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
14. Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
15. Existiert ein Literaturverzeichnis?

(aus Tsambikakis Seiten 2761-2766)

### **Zu 34. Fragen an den SV als Person**

Persönliche Tätigkeit des Gutachters

Hat er delegiert oder die Aufgaben alleine vorgenommen? Wenn delegiert, wie und in welchem Umfang hat er die Kontrolle behalten? Hat er von anderen übernommen und beherrscht das Gebiet auch selbst?

Sich die Rechnung geben lassen (aus der können sich weitere Fragen ergeben).

Person des Gutachters

Konkrete Fragen hierzu (s. hier auch Kapitel 2 c aa) vor „Störungen in der Hauptverhandlung), nochmal:

1. Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?
2. Welche spezielle Ausbildung für die Erstellung von Gutachten hat der Sachverständige?
3. Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?
4. Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?
5. Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?
6. Erzielt der Gutachter seine Einnahmen überwiegend durch Gutachten?
7. Hat der SV zu Rechtsfragen, z.B. zur Schuldfähigkeit oder Überschuldung, Stellung genommen?
8. In welchem Umfang hat der SV Aufgaben delegiert?

### **Zu 35. Techniken der Befragung des SV**

Technik der Befragung

Wenn es nur um Wahrnehmungen geht, ist er wie ein Zeuge zu vernehmen. Wenn der Sachverständige Sachkunde vermittelt (allgemeine Erkenntnisse des jeweiligen Fachgebietes) und durch den Sachverstand Befundtatsachen und diese auch noch beurteilt für Beweisfragen (also Schlussfolgerungen), dann erweitert sich die Vernehmung um den ganzen Bereich der hypothetischen Fragen (Was wäre, wenn). Wenn der Erfahrungssatz feststeht, dann können nur Alternativhypothesen oder andere Anknüpfungstatsachen (also neue Sachverhaltsvarianten oder aktive Modifizierung der Anknüpfungstatsachen z.B. durch ergänzende Angaben des Mandanten) etwas ändern.

Eventuell in der Befragung auch auf die Kriterien der Qualität und Unvoreingenommenheit erstrecken, wenn der SV z.B. sein Gebiet verlässt, indem er sein Können überschätzt und „zuviel“ erklärt. Er muss bei solch einer Antwort nicht vom Verteidiger unterbrochen werden.

## Befragung des Sachverständigen

Immer die Verständnisschwierigkeiten zwischen Juristen und Sachverständigen berücksichtigen (s.o.).

## Gutachtauftrag

Auftragsthema klar und eindeutig herausgearbeitet?

Dem Sachverständigen ein genau umgrenzter Auftrag erteilt?

Nach Möglichkeit bestimmte Fragen gestellt?

Wurde die Fragestellung über- oder unterschritten vom Sachverständigen?

Absichten der Rechtsfragen (dazu ist der Sachverständige nicht berufen).

Aufpassen, dass der Sachverständige bei Exploration nur zulässige Fragen stellt (§ 80 Abs. 2 StPO i.V.m. § 78 StPO).

## Anknüpfungstatsachen

Hier sollte wenn möglich schon bei Gutachtenerteilung der Verteidiger einwirken, spätestens in der Befragung des Sachverständigen (z.B. durch Einlassung des Angeklagten mit neuem Sachverhalt). Er muss auch darauf hinwirken, dass Anknüpfungstatsachen, die einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, nicht zugrundegelegt werden dürfen.

(Tsambikakis Seite 2767-2771)

## **Zu 36. Liste der Themen zur Vorbereitung der Befragung auf den SV**

Vorgehensweise der Verteidigung bei Vorbereitung auf die Auseinandersetzung mit dem Sachverständigen (ein bereits vorliegendes schriftliches vorläufiges Gutachten wird unterstellt). Es wird hier eine strukturiert chronologische Struktur gewählt, nämlich ab Idee der Beauftragung bis zur Hauptverhandlung.

- a) War ein Gutachten überhaupt nötig (eigene Sachkunde des Gerichts)?
- b) Wie wurde ausgewählt (eventuell falsch bzw. Rückgewinnung der "Gleichberechtigung" im Gerichtssaal, die Beteiligten vorher angehört?)
- c) Wer wurde ausgewählt (persönlich und fachlich geeignet/befangen etc.)?
- d) Wie wurde zwischen Sachverständigem und Gericht bzw. den Beteiligten kommuniziert?
- e) Der gerichtliche Auftrag (Inhalt/Geld/Fristen/Material für den Auftrag/Hinweis auf Anknüpfungstatsachen, extra Hinweis darauf oder einfach nur Akte übersandt)



- f) Durchführung des Auftrages (Ortstermin, Gespräche, Belehrungen/selbst Material recherchiert, ohne Ermächtigung des Gerichts/Auftragsüberschreitung/Jagdeifer, Gehilfen, die mehr machen als erlaubt)
- g) Zum vorläufigen schriftlichen Gutachten (Auftragsbeschreibung, Anknüpfungstatsachen, Quellen, Beschreibung seiner Tätigkeit, Aufbau des Gutachtens, gedankliche Klarheit, Vorurteile, fachkompetent für diese Frage, Auftrag überschritten)
- h) Prüfung des Gutachtens auf Plausibilität
- i) "Todsünden" des SV erkennbar

Je nach Strategie und Erkenntnissen bei der Überprüfung kann das dann dazu führen, dass die verschiedenen Instrumente der StPO (s. Kapitel 2 c und 3 c) eingesetzt werden.

### **Zu 37. Regeln aus dem Jahre 1365 n. Chr. wie man sich vor Gericht verhalten soll**

„Wenn der Fürsprecher mit seinem Schützling auftritt, so soll er ihn lehren wie man sich vor Gericht verhalten soll:

1. Dass er sich anständig verhalte.
2. Dass er nur sprechen soll, wenn der Richter ihn fragt, und dann möglichst kurz antworten. Und sei selbst so weise, dass du dich oft besprichst, und handele nach dem Rat, dann ist es nicht deine Schuld, wenn der Prozess verloren geht.
3. Höre den Rat aller anderen, bevor du deinen gibst.
4. Hängt die Sache von Zeugenaussagen ab so frage deine Partei, ob sie sich ihrer Aussage sicher sei.
5. Mache deiner Partei lieber zuwenig Hoffnungen als zuviel. Wenn sie dann gewinnt, wird sie es dir umso mehr danken.
6. Hüte dich vor Zorn und erzürne deinen Gegner. Denn Zorn benebelt den Verstand.
7. Hüte dich vor Gezänk, denn dein Sieg hängt ab von redlichen, nicht von schmähenden Worten.
8. Hüte dich davor, den Richter zu erzürnen, denn es ist schwer einen Prozess zu führen vor einem Richter, der dir nicht gewogen ist.
9. Sei weise und höre nach Möglichkeit immer die Auffassung deines Gegners, bevor du dich äusserst. Denn auf diese Weise kannst du feststellen, wo er hin will, und daraus kannst du etwas entnehmen, das dir zugute kommt.

10. Spreche lieber das Wort des Beklagten als das des Klägers, denn es ist einfacher einem Mann zu helfen, der sich befreien will als einem, der einen anderen belasten will.
11. Wenn du eine rechtmäßige Position vertrittst, so gewinnst du. Wenn du eine unrechte Position vertrittst, so verlierst du in den allermeisten Fällen. Denn so gut man das Recht auch beherrscht, niemand kann sich erfolgreich mit Unrecht gegen das Recht wehren.
12. Sei weise und sprich bescheiden, langsam und laut genug, denn es ist wichtig, dass man dich gut versteht.
13. Wenn du Fürsprecher des Beklagten bist achte darauf, dass du immer in der Position bleibst, den Beweis führen zu dürfen, solange das so ist, kannst du nicht verlieren.“

(Lit.: s. Buch; Kannowski und Liermann)